

Beschlussempfehlung

Hannover, den 04.12.2024

Ausschuss für Inneres und Sport

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich und anderer Gesetze

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/5322

Berichterstattung: Abg. Nadja Weippert (GRÜNE)

(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Inneres und Sport empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen in der Drucksache 19/5322 mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Doris Schröder-Köpf
Vorsitzende

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/5322

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über
den Finanzausgleich und anderer Gesetze

Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über
den Finanzausgleich und anderer Gesetze

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den
Finanzausgleich

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den
Finanzausgleich

Das Niedersächsische Gesetz über den Finanzausgleich in der Fassung vom 14. September 2007 (Nds. GVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 300), wird wie folgt geändert:

Das Niedersächsische Gesetz über den Finanzausgleich in der Fassung vom 14. September 2007 (Nds. GVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 300), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

1. *unverändert*

a) Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. einen mit dem einheitlichen Vomhundertsatz nach Satz 1 Nr. 1 vervielfältigten Betrag in Höhe von 28 936 510 Euro im Jahr 2024 und in Höhe von 57 873 020 Euro in den Jahren 2025 bis 2029 zur anteiligen Finanzierung der Umsetzung des Startchancen-Programms,“.

b) Es wird die folgende neue Nummer 7 eingefügt:

„7. mit dem einheitlichen Vomhundertsatz nach Satz 1 Nr. 1 vervielfältigten Betrag in Höhe von jeweils 10 000 000 Euro in den Jahren 2024 bis 2028 zur anteiligen Finanzierung der kommunalen Wärmeplanung sowie“.

c) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 8.

2. § 5 Abs. 2 Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

2. *unverändert*

„Ist die nach Satz 1 Nr. 1 ermittelte Einwohnerzahl einer Gemeinde kleiner als der Durchschnitt aus den Einwohnerzahlen der vier vorangegangenen Haushaltsjahre und der nach Satz 1 Nr. 1 ermittelten Einwohnerzahl, so wird der nach Satz 1 Nr. 1 ermittelten Einwohnerzahl die Differenz zwischen beiden Zahlen hinzugerechnet. Für die Ermittlung der durchschnittlichen Einwohnerzahl sind für die vier vorangegangenen Haushaltsjahre die Einwohnerzahlen heranzuziehen, die im Finanzausgleich des jeweiligen Jahres zugrunde gelegt wurden.“

3. § 7 wird wie folgt geändert:

3. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

a) *unverändert*

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/5322

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

„¹Ist die nach § 17 ermittelte Einwohnerzahl in einer kreisfreien Stadt, in einer dem Landkreis angehörigen Gemeinde oder in einem gemeindefreien Bezirk kleiner als der Durchschnitt aus der dortigen durchschnittlichen Einwohnerzahl der sieben vorangegangenen Haushaltsjahre und der dortigen nach § 17 ermittelten Einwohnerzahl, so wird der nach § 17 ermittelten Einwohnerzahl der kreisfreien Stadt oder des Landkreises die Differenz zwischen beiden Zahlen hinzugerechnet.“

- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Liegen die Flächenwerte für den 31. Dezember des Vorvorjahres zu Beginn des laufenden Haushaltsjahres noch nicht vor, so sind die zuletzt für die Fläche herangezogenen Werte maßgebend.“

- bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

4. § 24 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Angabe „2023“ durch die Angabe „2024“, die Angabe „286 000 000“ durch die Angabe „221 600 000“, die Angabe „2024“ durch die Angabe „2025“ und die Angabe „57 600 000“ durch die Angabe „160 000 000“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Worte „Kriegsvertriebenen aus der Ukraine und“ und die Worte „aus anderen Ländern“ gestrichen.

Artikel 2 Änderung des Aufnahmegesetzes

Das Aufnahmegesetz vom 11. März 2004 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.12.2023 (Nds. GVBl. S. 300), wird wie folgt geändert:

1. Die Gesetzesbezeichnung erhält folgende Fassung:

- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Es wird **der** folgende_ neue_ Satz 2 eingefügt:

„²Liegen die Flächenwerte für den 31. Dezember des Vorvorjahres zu Beginn des laufenden Haushaltsjahres noch nicht vor, so sind die zuletzt für die **Berechnung des Finanzausgleichs** herangezogenen **Flächenwerte** maßgebend.“

- bb) *unverändert*

4. § 24 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden **die Angabe „Nr. 7“ durch die Angabe „Nr. 8“**, die Angabe „2023“ durch die Angabe „2024“, die Angabe „286 000 000“ durch die Angabe „221 600 000“, die Angabe „2024“ durch die Angabe „2025“ und die Angabe „57 600 000“ durch die Angabe **„279 000 000“** ersetzt.
- b) *unverändert*

Artikel 2 Änderung des Aufnahmegesetzes

Das Aufnahmegesetz vom 11. März 2004 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. **Dezember** 2023 (Nds. GVBl. S. 300), wird wie folgt geändert:

1. Die **Überschrift des** Gesetzes_____ erhält folgende Fassung:

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/5322

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

„Niedersächsisches Gesetz zur Aufnahme und Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen und Schutzsuchenden und zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes
(Niedersächsisches Aufnahmegesetz - NAufnG)“.

„Niedersächsisches Gesetz zur Aufnahme _____ von ausländischen Flüchtlingen _____ und zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes
(Niedersächsisches Aufnahmegesetz - NAufnG)“.

2. § 4 a wird wie folgt geändert:

Die Sätze 3 und 4 werden gestrichen.

3. § 4 b wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird die Angabe „2023“ durch die Angabe „2024“ ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „zur finanziellen Unterstützung bei der Aufnahme und Unterbringung von unter § 24 AufenthG fallenden Kriegsvertriebenen aus der Ukraine und“ gestrichen, die Angabe „2023“ durch die Angabe „2024“ ersetzt und die Angabe „145 000 000“ durch die Angabe „36 000 000“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „für die Aufnahme und Unterbringung von solchen Kriegsvertriebenen aus der Ukraine sowie“ gestrichen.

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Mittel aus Absatz 1 Satz 1 werden auf die Landkreise und kreisfreien Städte wie folgt verteilt:

1. ein Betrag in Höhe von 18 559 772 Euro auf sechs besonders belastete Landkreise und kreisfreie Städte, wobei als besonders belastet diejenigen Landkreise und kreisfreien Städte gelten, deren Gesamtnettoaussgaben nach der Asylbewerberleistungsstatistik 2022 zu einem Anteil von weniger als 89 vom Hundert durch die Kostenabgeltungspauschale 2023 nach § 4 unter Abzug des pauschalierten Anteils abgegolten wurden und

2. In § 4 a werden _____ die Sätze 3 und 4 gestrichen.

3. § 4 b wird wie folgt geändert:

a) *unverändert*

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die **Angabe** „zur finanziellen Unterstützung bei der Aufnahme und Unterbringung von unter § 24 AufenthG fallenden Kriegsvertriebenen aus der Ukraine und“ gestrichen, die Angabe „2023“ durch die Angabe „2024“ ersetzt und die Angabe „145 000 000“ durch die Angabe „36 000 000“ ersetzt.

bb) *unverändert*

c) Absatz 2 **erhält folgende Fassung:**

„(2) Die Mittel aus Absatz 1 Satz 1 werden auf die Landkreise und kreisfreien Städte wie folgt verteilt:

1. ein Betrag in Höhe von 18 559 772 Euro auf _____ die Landkreise und kreisfreien Städte _____, deren **Nettoaussgaben** nach der Asylbewerberleistungsstatistik **für das Jahr 2022 abzüglich der nach § 4 c Abs. 2 erstatteten Ausgaben** durch die Kostenabgeltungspauschale **für das Jahr 2023 nach § 4 abzüglich** des pauschalierten **Kostenanteils nach § 4 Abs. 2 Satz 1** zu einem Anteil von weniger als 89 vom Hundert abgegolten **worden sind, wobei der Betrag so auf diese Landkreise und kreisfreien Städte verteilt wird, dass jeweils eine Abgeltung zu einem Anteil von 89 vom Hundert erreicht wird, und**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/5322

2. ein Betrag in Höhe von 17 440 228 Euro anhand des Mittelwertes der Anzahl der Leistungsempfänger der einzelnen Landkreise und kreisfreien Städte für das Jahr 2022 in Relation zur Summe der Mittelwerte der Anzahl der Leistungsempfänger nach § 4 Abs. 2 Satz 3 aller Landkreise und kreisfreien Städte für das Jahr 2022.“

4. § 4 c wird gestrichen.

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs und des § 6 b des Bundeskindergeldgesetzes

In § 6 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs und des § 6 b des Bundeskindergeldgesetzes vom 16. September 2004 (Nds. GVBl. S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 3. Mai 2023 (Nds. GVBl. S. 80), werden die Worte „und 2023“ durch die Worte „bis 2024“ ersetzt.

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

2. ein Betrag in Höhe von 17 440 228 Euro **nach dem Anteil** des Mittelwertes der Anzahl der Leistungsempfängerinnen **und Leistungsempfänger nach § 4 Abs. 2 Satz 3 eines** Landkreises **oder einer** kreisfreien **Stadt** für das Jahr 2022 **an der** Summe der Mittelwerte der Anzahl der Leistungsempfängerinnen **und Leistungsempfänger** nach § 4 Abs. 2 Satz 3 aller Landkreise und kreisfreien Städte für das Jahr 2022.“

4. **wird gestrichen**

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs und des § 6 b des Bundeskindergeldgesetzes

In § 6 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs und des § 6 b des Bundeskindergeldgesetzes vom 16. September 2004 (Nds. GVBl. S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 3. Mai 2023 (Nds. GVBl. S. 80), **wird die Angabe** „und 2023“ durch die **Angabe** „bis 2024“ ersetzt.

Artikel 3/1

**Änderung des Niedersächsischen
Besoldungsgesetzes**

Dem § 53 Abs. 7 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes vom 20. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 308; 2017 S. 64), zuletzt geändert durch [Artikel 4 des Gesetzes vom 25. September 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nrn. 83, 90)], wird der folgende Satz 4 angefügt:

„4Das Leistungssystem kann Leistungsprämien und Leistungszulagen zur Abgeltung erbrachter Einzel- oder Teamleistungen auch vorsehen, wenn keine herausragende besondere Leistung im Sinne des Absatzes 1 vorliegt.“

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/5322

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

Artikel 3/2

**Änderung des Gesetzes zur Ausfüllung des
Berufsbildungsgesetzes auf dem Gebiet der
Berufsausbildung im öffentlichen Dienst**

In § 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ausfüllung des
Berufsbildungsgesetzes auf dem Gebiet der Berufs-
ausbildung im öffentlichen Dienst vom 16. Dezember
1979 (Nds. GVBl. S. 331), zuletzt geändert durch Arti-
kel 2 des Gesetzes vom 9. Mai 2012 (Nds. GVBl. S. 98),
wird die Angabe „Artikel 24 des Gesetzes vom 20. De-
zember 2011 (BGBl. I S. 2854)“ durch die Angabe „Ar-
tikel 1 und 2 des Gesetzes vom 19. Juli 2024
(BGBl. 2024 I Nr. 246)“ ersetzt.

Artikel 4
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung
in Kraft.

Artikel 4
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkün-
dung in Kraft.

**(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 3/1 mit
Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.**